

Eritrea: Familiennachzug über den Sudan in die Schweiz

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Alexandra Geiser

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T ++41 31 370 75 75
F ++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

Bern, 16. Juni 2011

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7



Eritrea: Familiennachzug über den Sudan in die Schweiz

In den vergangenen Monaten kam es vermehrt zu Anfragen bezüglich des Familiennachzugs von Eritreern über den Sudan in die Schweiz. Eritreische Flüchtlinge, die im Rahmen des Familiennachzugs eine Einreisebewilligung in die Schweiz erhalten haben, müssen eine gefährliche, langwierige und teure Reise in Kauf nehmen, bis sie in der Schweiz mit ihren Familienangehörigen zusammenkommen.

Da Eritreer keine Ausreisevisa erhalten, bleibt ihnen nur die illegale Ausreise mit Schleppern. Nicht nur auf der Reise mit Schleppern über die Grenze in den Sudan lauern Gefahren¹, auch das Leben in den Flüchtlingslagern im Osten Sudans ist vor allem für alleinstehende Frauen und Mädchen gefährlich. Zusätzlich zu den physischen Gefahren, ist die Beschaffung der notwendigen Dokumente äusserst zeitintensiv und teuer. Verschiedene Personen berichten, dass sudanesishe Behörden in den letzten zwei Jahren von den betroffenen Personen an verschiedenster Stelle Bestechungsgelder einforderten. Im Folgenden werden die einzelnen notwendigen Schritte und die Probleme, die dabei entstehen, sowie die Hürden, die überwunden werden müssen, erläutert:

1. Illegale Ausreise mit Schleppern in den Sudan
2. Registrierung bei der Commission for Refugees
3. Aufenthalt in einem der Flüchtlingslager im Osten Sudans
4. Beantragung einer Reisegenehmigung nach Khartum, Reise nach Khartum
5. Beantragung des Convention Travel Document
6. Einreisevisum in die Schweiz
7. Exitvisum

Für eritreische Flüchtlinge, die keine Einreisebewilligung in die Schweiz haben, ist die Situation im Sudan aus verschiedenen Gründen sehr schwierig: Im 2010 wurden eritreische Flüchtlinge im Sudan nicht mehr als prima-facie-Flüchtlinge anerkannt, wenn sie die Flüchtlingslager im Osten Sudans verlassen und sich illegal in den Städten aufhalten, droht ihnen Verhaftung und Deportation. Zudem sind sie auch gefährdet, von den sudanesischen Behörden im Ostsudan nach Eritrea deportiert zu werden. Diese Probleme werden im Folgenden einleitend thematisiert.

¹ Vgl. SFH, Entführungen im Sudan, 3. Mai 2011: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/herkunftslaender/herkunftslaender/africa/eritrea/eritrea-entfuehrungen-im-sudan.

Einleitung

Asylverfahren im Sudan. Das Asylwesen im Sudan ist durch das Asylgesetz von 1974 bestimmt. Das UNHCR unterstützt die sudanesischen Behörden bei der Ausarbeitung eines neuen Asylgesetzentwurfs, der ursprünglich für 2010 geplant war. Die *Commission for Refugees* (COR) ist die im Sudan zuständige Behörde für die praktische und administrative Umsetzung der Asylpolitik.²

Wie das *US Department of State* beschreibt, hat die sudanesische Regierung kein systematisches Asylverfahren etabliert. Die Regierung gewährt zwar vielen Asylsuchenden Asyl, doch es gibt weder ein standardisiertes Verfahren noch eine einheitliche Dokumentation. In der Praxis bietet die sudanesische Regierung Flüchtlingen keinen Schutz vor Zwangsrückführung in die Herkunftsländer. Asylsuchende, die keine ID-Karten erhielten, während sie auf ihr Verfahren warteten, sind gefährdet, willkürlich verhaftet, bedroht und geschlagen zu werden. Flüchtlinge haben unabhängig von der Dauer ihres Aufenthaltes im Sudan keine Möglichkeit, eingebürgert zu werden oder eine Aufenthaltsbewilligung für Ausländer zu erhalten.³ Zudem wird ihre Bewegungsfreiheit drastisch eingeschränkt, und sie dürfen ohne Bewilligung die Flüchtlingslager nicht verlassen. Tun sie es trotzdem, drohen lange Haftstrafen.⁴

Seit 2010 keine prima-facie-Anerkennung für eritreische Flüchtlinge. Gemäss neusten Informationen, die auch vom *US Department of State* bestätigt werden, anerkannte die sudanesische Regierung im 2010 eritreische Flüchtlinge nicht mehr als prima-facie-Flüchtlinge. Im 2010 wurde von eritreischen Flüchtlingen verlangt, dass sie sich als Asylsuchende registrieren, ein Vorgehen, das den gesetzlichen Vorgaben widerspricht. Die meisten Eritreer waren gemäss *US Department of State* darüber informiert, dass sie sich als Asylsuchende registrieren müssen. Die Behörden hätten auf Asylgesuche nicht reagiert: «*Officially, the government should grant prima facie refugee status to asylum seekers. However, during the year it required Eritreans to register as asylum-seekers rather than automatically granting the appropriate refugee status, a policy contrary to national law governing refugee status. Most Eritreans who entered the country appeared to be familiar with the new steps required to register with the government as an asylum seeker. Government officials were reportedly unresponsive to applications for refugee status.*»⁵ Gemäss diesen Informationen erhielten eritreische Flüchtlinge im 2010 keinen Flüchtlingsstatus im Sudan.

Abschiebung vom Sudan nach Eritrea. Seit der Verbesserung der diplomatischen Beziehungen zwischen Eritrea und dem Sudan im Jahr 2006 ist der Status von eritreischen Schutzsuchenden besonders prekär. Vor allem im Osten Sudans kommt es immer wieder zu vom sudanesischen Staat geduldeten Übergriffen auf eritreische Flüchtlinge. In den letzten Jahren kam es zu Abschiebungen nach Eritrea. Im Jahr

² UNHCR, Submission by the United Nations High Commissioner for Refugees for the Office of the High Commissioner for Human Rights' Compilation Report – Universal Periodic Review: Sudan, November 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4ccfe3502.html.

³ US Department of State, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Eritrea, 8. April 2011: www.unhcr.org/refworld/docid/4da56dccc.html.

⁴ UNHCR, Submission by the United Nations High Commissioner for Refugees for the Office of the High Commissioner for Human Rights' Compilation Report – Universal Periodic Review: Sudan, November 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4ccfe3502.html.

⁵ US Department of State, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Eritrea, 8. April 2011: www.unhcr.org/refworld/docid/4da56dccc.html.

2007 wurden mindestens 1500 Flüchtlinge und Asylsuchende deportiert. Im Juli 2009 kam es zur Abschiebung von 50 Flüchtlingen, nachdem sudanesischer Sicherheitskräfte Razzien in Wohnungen und Geschäften von EritreerInnen durchgeführt haben.⁶ In einer *Urgent Action* vom 9. Juni 2011 weist *Amnesty International* darauf hin, dass zwölf eritreische Flüchtlinge in Kassala inhaftiert sind, nachdem sie zusammen mit acht weiteren Personen wegen illegaler Grenzüberschreitung angeklagt wurden. Einige der Gruppe sind anerkannte Flüchtlinge, die Übrigen informierten das *UNHCR*, dass sie ein Asylgesuch im Sudan stellen wollen. Die 20 Personen wurden schuldig gesprochen, das Immigrationsgesetz verletzt zu haben, und sie wurden zur Deportation und zu einer Busse von 300 Sudanesischen Pfund (112 US-Dollar) oder 20 Tagen Gefängnis verurteilt.⁷

Für acht Personen wurde die Strafgebühr bezahlt, und sie wurden gegen ihren Willen zwischen dem 26. Mai und dem 2. Juni nach Eritrea deportiert. *Amnesty International* geht davon aus, dass eritreische Behörden die Busse bezahlt haben. Trotz einer Beschwerde gegen das Urteil der restlichen zwölf Personen wurde das Urteil am 9. Juni bestätigt. Mindestens zwei Personen wurden den Immigrationsbehörden zur Deportation übergeben. Über die Beschwerden von mindestens 17 weiteren Eritreern soll Mitte Juni entschieden werden, auch ihnen droht die Deportation. *Amnesty International* geht davon aus, dass Ende Mai, Anfang Juni mindestens neun Personen nach Eritrea deportiert wurden.⁸

Verhaftungen in den Städten. Gemäss Artikel 10 Absatz 2 des Asylgesetzes darf eine Person den ihr zugewiesenen Aufenthaltsort nicht verlassen, andernfalls droht eine Gefängnisstrafe von einem Jahr.⁹ Aufgrund der schlechten Lebensbedingungen im Osten Sudans widersetzen sich viele der Unterbringung in den Flüchtlingslagern und versuchen, in den grösseren Städten, vor allem in Khartum, unterzukommen. Die Gefahr, dabei von Schmugglern und Schleppernetzwerken ausgebeutet zu werden, ist gross. Diejenigen, die es bis nach Khartum geschafft haben, sind gefährdet, von den sudanesischen Behörden verhaftet zu werden. Im Jahr 2009 waren rund 4500 Asylsuchende in Gefängnissen in Khartum inhaftiert.¹⁰ Gemäss dem *UNHCR* lebten im Jahr 2010 40'000 Flüchtlinge in Khartum. Diese Gruppe hat keinen legalen Status und ist gefährdet, verhaftet und deportiert zu werden. Das *UNHCR* bezeichnet die Etablierung einer urbanen Flüchtlingspolitik als dringlich.¹¹

⁶ Connection e.V., Pro Asyl und Eritreische Antimilitaristische Initiative, Eritrea, Desertion, Flucht und Asyl, September 2010, Seite 37: www.connection-ev.de/z.php?ID=1166.

⁷ Amnesty International, Urgent Action 175/11, Sudan – Asylum-Seekers and Refugees risk forcible return, AFR 54/019/2011, 9. Juni 2011: www.amnesty.org/en/library/info/AFR54/019/2011/en.

⁸ Amnesty International, Urgent Action 175/11, Sudan – Asylum-Seekers and Refugees risk forcible return, AFR 54/019/2011, 9. Juni 2011: www.amnesty.org/en/library/info/AFR54/019/2011/en.

⁹ 10. (2) No refugee shall exercise any political activity during his presence in the Sudan, and he shall not depart from any place of residence specified for him. The penalty for contravening this subsection, shall be imprisonment for not more than one year. In: Regulation of Asylum Act 1974 [Sudan], 21. Mai 1974: www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b50710.html.

¹⁰ US Department of State, Trafficking in Persons Report 2010 – Sudan, 14. Juni 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4c1883c431.html.

¹¹ UNHCR, Submission by the United Nations High Commissioner for Refugees for the Office of the High Commissioner for Human Rights' Compilation Report – Universal Periodic Review: Sudan, November 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4ccfe3502.html.

1 Illegale Ausreise mit Schleppern in den Sudan

Illegale Ausreise. Die eritreische Regierung schränkt die Möglichkeit der legalen Ausreise massiv ein.¹² Männer unter 54 Jahren und Frauen unter 47 Jahren wird regelmässig die Ausstellung des Ausreisevisums verweigert, unabhängig davon, ob sie den Militärdienst geleistet haben oder nicht. Auch Zeugen Jehovas und Mitgliedern von nicht-registrierten religiösen Gruppen wie auch Personen, welche den Militärdienst noch nicht geleistet haben oder als regierungskritisch gelten, wird die Ausreisbewilligung verweigert. Seit dem Jahr 2006 verweigert die Regierung das Ausstellen von Ausreisevisa auch Kindern ab dem elften Lebensjahr. Im 2010 erhielten auch fünfjährige Kinder keine Ausreisbewilligung, da sie in einigen Jahren militärpflichtig sein würden oder weil ihre im Ausland lebenden Eltern die zweiprozentige Einkommensteuer nicht bezahlt haben. Zudem stellt die Regierung keine Visa an eine gesamte Familie oder an beide Elternteile aus, da die Flucht der Familie verhindert werden soll. Einige Personen mussten bei der Ausreise ungefähr 150'000 Nakfa (10'000 US-Dollar) hinterlegen. Auch vielen Studenten und Akademikern wurde die Ausreise für Studien und Weiterbildung verweigert.¹³

Shoot to Kill, Entführungen. Eritrea hält weiterhin an der «shoot to kill policy» entlang der Grenze fest.¹⁴ Das *US Department of State* berichtet von zwölf Personen, die im Juni 2010 beim Versuch, die Grenze in den Sudan zu überqueren, von den eritreischen Sicherheitsbehörden erschossen wurden.¹⁵ Im 2010 kam es auch immer wieder zu Berichten über Entführungen und Lösegelderpressungen an der Grenze.¹⁶ Zudem kommt es auch aufgrund der physischen Strapazen zu Todesfällen an der Grenze.¹⁷

Schlepperkosten. Die Schlepper bringen die Flüchtenden meistens in zwei Schritten aus dem Land: Zuerst werden sie an die Grenze und dann nach Kassala, im Osten Sudans, gebracht. Eine betroffene Person berichtet, dass für Kinder 4000 US-Dollar bezahlt werden muss, wobei die Schlepper mit einem Auto unterwegs sind. Für Erwachsene kostet die Grenzüberquerung 2500 US-Dollar, und die Reise findet zu Fuss und mit dem Auto statt. Eine andere Kontaktperson bezahlte für sich und ihre Tochter 100'000 Nakfa (etwa 6600 US-Dollar) bis nach Kassala. Als sie sich an der Grenze befanden, wurde ihr Vater, der sich in Asmara aufhielt, von den Schleppern um weitere 5000 Nakfa (330 US-Dollar) erpresst.¹⁸

¹² Connection e.V., Pro Asyl und Eritreische Antimilitaristische Initiative, Eritrea, Desertion, Flucht und Asyl, September 2010. www.connection-ev.de/z.php?ID=1166, Seite 8.

¹³ US Department of State, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Eritrea, 8. April 2011: www.unhcr.org/refworld/docid/4da56dccc.html.

¹⁴ Amnesty International, Amnesty International Annual Report 2011 – Eritrea, 13. Mai 2011: www.unhcr.org/refworld/docid/4dce156dc.html.

¹⁵ US Department of State, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Eritrea, 8. April 2011: www.unhcr.org/refworld/docid/4da56dccc.html.

¹⁶ Vgl. SFH, Entführungen im Sudan, 3. Mai 2011: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/herkunftslaender/herkunftslaender/africa/eritrea/eritrea-entfuehrungen-im-sudan.

¹⁷ Committee to Protect Journalists, A Death in Eritrea, 3. Oktober 2007: <http://cpj.org/reports/2007/10/eritrea.php>.

¹⁸ Interviews mit eritreischen Flüchtlingen, die im Rahmen des Familiennachzuges über den Sudan gereist sind, 14. Dezember 2010.

Unbegleitete Minderjährige werden von den Schleppern oft direkt nach Khartum gebracht, da es in den Lagern in Kassala zu gefährlich ist. Dies ist zwar nicht so vorgesehen, wird aber inoffiziell toleriert.¹⁹

2 Registrierung bei der Commission for Refugees (COR)

Die Registrierung findet gemäss Informationen von Betroffenen entweder in einem *Reception Center* oder direkt in einem Flüchtlingslager im Osten Sudans statt.²⁰

Registrierung bei der Commission for Refugees. Die *Commission for Refugees* ist für die Abklärung des Flüchtlingsstatus zuständig. Die *Refugee Status Determination* (RSD) wird nur im Osten Sudans, in der Nähe der Grenze durchgeführt. Beamte des Geheimdienstes, des *National Intelligence Security Service* (NISS), welche von *Amnesty International* als «Agenten der Angst»²¹ beschrieben werden, sind, wie in allen anderen Behörden auch, in der sudanischen Asylbehörde präsent,²² und jede Person wird vom NISS geprüft.²³

Die ID-Karte. Bezüglich der ID-Karte, welche Asylsuchende und Flüchtlinge erhalten, herrscht Unklarheit. Wie einleitend beschrieben, stellt die sudanesisische Regierung seit 2010 keine prima-facie-Flüchtlingsanerkennung für eritreische Flüchtlinge aus, und die eritreischen Flüchtlinge mussten sich als Asylsuchende registrieren.²⁴

Dem *Regulation of Asylum Act 1974* ist zu entnehmen, dass ein Identitätsausweis für Flüchtling wie auch für Asylsuchende ausgestellt wird. Artikel 13 Absatz 1 des sudanesischen Asylgesetzes besagt, dass der Flüchtlingskommissar jedem Flüchtling eine ID-Karte ausstellen soll. Die Ausstellung werde im Rahmen der Registrierung des Flüchtlings (also auch für Asylsuchende) oder zu einem späteren Zeitpunkt gemacht. Absatz 2 führt aus, dass die Identitätskarte für die Zeitperiode ausgestellt wird, für welche der Flüchtling ein Anwesenheitsrecht im Sudan hat. Bei entsprechender Verlängerung der Anwesenheitsbewilligung wird auch die Gültigkeit der Identitätskarte verlängert.²⁵ Im Artikel 4 wird erwähnt, dass alle Asylsuchenden und die Namen aller Flüchtlinge, welche in die Region einreisen, zu registrieren seien. Auch in diesem Zusammenhang wird nicht zwischen Asylsuchenden und Flüchtlin-

¹⁹ Interviews mit eritreischen Flüchtlingen, die im Rahmen des Familiennachzuges über den Sudan gereist sind, 14. Dezember 2010.

²⁰ Interviews mit eritreischen Flüchtlingen, die im Rahmen des Familiennachzuges über den Sudan gereist sind, 14. Dezember 2010.

²¹ Amnesty International, *Agents of Fear: The National Security Service in Sudan*, 19. Juli 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4c43eedd2.html.

²² Interview mit einem Sudan-Kenner, 27. Mai 2011.

²³ Interview mit einem Sudan-Kenner, 27. Mai 2011.

²⁴ US Department of State, *2010 Country Reports on Human Rights Practices – Eritrea*, 8. April 2011: www.unhcr.org/refworld/docid/4da56dccc.html.

²⁵ 13. Identity Cards.

(1)The Commissioner for Refugees shall, with the assistance of his assistants, issue an identity card to every refugee on his registration or at a subsequent time. The card shall bear the consecutive number found in the register of refugees.

(2)The card shall be issued for the period during which the refugee is granted permission to stay in the Sudan, and shall be renewed on the renewal of such period. In: *Regulation of Asylum Act 1974 [Sudan]*, 21. Mai 1974: www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b50710.html.

gen unterschieden.²⁶ Es ist zu vermuten, dass Asylsuchenden und Flüchtlingen die selben ID-Karten ausgestellt werden und dass die meisten Personen aus Eritrea, die im 2010 in den Sudan eingereist sind, einen Status als Asylsuchende haben.

Gemäss Informationen von eritreischen Flüchtlingen, die im Sudan waren, ist die ID-Karte gelb und wird zuerst für sechs bis zwölf Monate ausgestellt und kann dann für ein Jahr verlängert werden. Minderjährigen wird eine ID-Karte für drei Monate ausgestellt.²⁷ Prinzipiell ist die Verlängerung nur in Kassala und in Kashim al Gibra im Osten Sudans möglich. Bei guten Beziehungen und mit Bestechung sudanesischer Beamter kann die ID-Karte ausnahmsweise auch in Khartum verlängert werden.²⁸ Die ID-Karten kostet gemäss Angaben einer Kontaktperson 20 Sudanesische Pfund.²⁹

3 Aufenthalt in einem der Flüchtlingslager im Osten Sudans

Nach der Registrierung werden die Asylsuchenden und Flüchtlinge in einem der zwölf Flüchtlingslager im Osten Sudans untergebracht.³⁰ Bei einem Familiennachzug muss gemäss Informationen von Betroffenen mit einem zweimonatigen Aufenthalt in einem der Lager gerechnet werden.³¹

Im Januar 2011 lebten gemäss dem *UNHCR* 138'700 eritreische Flüchtlinge im Sudan.³² In zwölf Flüchtlingslagern im Osten Sudans waren Ende 2010 63'000 Flüchtlinge vor allem aus Eritrea registriert.³³ Das *UNHCR* rechnet für das Jahr 2011 mit weiteren, fast 25'000 neu ankommenden Flüchtlingen aus Eritrea und geht davon aus, dass sich bis Dezember 2011 162'000 eritreische Flüchtlinge im Sudan befinden werden. Die Flüchtlingslager im Ostsudan sind: Kilo 7, Fath al Rahman, Awad el Seid, Fau 5, Um Gargur, Kasha al Gibra, Kilo 26, Wad Sherife, Shagarab I, Shagarab II, Shagarab III und Abada.³⁴

Bedingungen im Osten Sudans. Asylsuchende treffen auf harsche Bedingungen in den Flüchtlingslagern im Osten Sudans. Die Ernährungssituation wie auch die Gesundheitsversorgung sind nicht gesichert, und die knappen Ressourcen vor Ort müssen mit der lokalen Bevölkerung geteilt werden. Nachdem internationale Geld-

²⁶ 4 (1) Every Assistant Commissioner shall keep a register in which he shall register the applications for asylum and the names of all the refugees who enter his region. In: Regulation of Asylum Act 1974 [Sudan], 21. Mai 1974: www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b50710.html.

²⁷ Interview mit einem Sudan-Kenner, 27. Mai 2011.

²⁸ Interview mit einem Sudan-Kenner, Februar 2011.

²⁹ Auskunft eines Sudan-Kenners, 10. Juni 2011.

³⁰ Interviews mit eritreischen Flüchtlingen, die im Rahmen des Familiennachzuges über den Sudan gereist sind, 14. Dezember 2010.

³¹ Interviews mit eritreischen Flüchtlingen, die im Rahmen des Familiennachzuges über den Sudan gereist sind, 14. Dezember 2010.

³² UNHCR, 2011 UNHCR country operations profile – Sudan Working environment, Zugriff am 2. Mai 2011: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/page?page=49e483b76.

³³ UNHCR, Submission by the United Nations High Commissioner for Refugees for the Office of the High Commissioner for Human Rights' Compilation Report – Universal Periodic Review: Sudan, November 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4ccfe3502.html.

³⁴ UNHCR, 2011 UNHCR country operations profile – Sudan Working environment, Zugriff am 2. Mai 2011: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/page?page=49e483b76.

geber die Lager über 40 Jahre unterstützt haben, ist das *UNHCR* bemüht, neue Wege zu finden. Da eine Rückkehr nach Eritrea nicht realistisch scheint, ist die Integration der eritreischen Flüchtlinge in die lokale, sudanese Bevölkerung das Ziel. «Self Reliance», Selbstversorgung, ist der neue Ansatz, und dabei wird unter anderem über die Verpachtung von bewässertem Land an Flüchtlinge diskutiert.³⁵ Bis 2012 sollen acht Flüchtlingslager im Osten Sudans in selbsttragende Dörfer transformiert werden.³⁶

In Shagarab waren im Jahr 2009 gemäss *IRIN* über 21'000 Flüchtlinge vor allem aus Eritrea untergebracht, und es gilt als das Flüchtlingslager mit den schlechtesten Bedingungen von den drei grössten Lagern im Sudan.³⁷ Einem Bericht der *Eritrean People's Party* aus dem Jahr 2009 ist zu entnehmen, dass über 23'000 Menschen in Shagarab untergebracht waren, und es wird darauf hingewiesen, dass die Ernährungssituation prekär sei: Nahezu 20'000 eritreische Flüchtlinge brauchten Unterstützung, doch nur wenige erhielten die Rationen, die in den letzten Jahren um 50 Prozent gekürzt wurden.³⁸ Auch in Wad Sherife, einem weiteren grossen Flüchtlingslager im Ostsudan, sind die Lebensbedingungen schlecht, alle drei Monate erhalten die Menschen ihre Lebensmittelrationen vom *UNHCR*, die jedoch sehr klein sind.³⁹

Sklaverei, Prostitution, sexueller Missbrauch. Sudan gilt als Transitort und Destination von eritreischen und äthiopischen Frauen, die als Haussklavinnen entweder im Sudan arbeiten oder in den Nahen Osten geschickt werden. Viele Frauen werden zur Prostitution gezwungen und in die Bordelle von Khartum oder auf die Ölförderfelder gebracht.⁴⁰ Vor allem für alleinstehende Frauen und minderjährige Mädchen ist die Gefahr, in den Lagern sexuell missbraucht zu werden, sehr gross. Aus diesem Grund lassen Eltern unbegleitete minderjährige Kinder oft direkt nach Khartum schmuggeln.⁴¹

4 Beantragung einer Reisegenehmigung nach Khartum, Reise nach Khartum

Beantragung einer Reisegenehmigung nach Khartum. Da, wie in der Einleitung erwähnt, keine Person den ihr zugewiesenen Aufenthaltsort verlassen darf, muss im Flüchtlingslager eine Reisegenehmigung nach Khartum beantragt werden. Im Rah-

³⁵ Integrated Regional Information Networks (IRIN), Eritrea-Sudan: A forgotten refugee problem, 3. Dezember 2009: www.unhcr.org/refworld/docid/4b1e0e051c.html.

³⁶ UNHCR, 2011 UNHCR country operations profile – Sudan Working environment, Zugriff am 2. Mai 2011: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/page?page=49e483b76.

³⁷ Integrated Regional Information Networks (IRIN), Eritrea-Sudan: A forgotten refugee problem, 3. Dezember 2009: www.unhcr.org/refworld/docid/4b1e0e051c.html.

³⁸ The Eritrean People's Party, Department of Information and Culture, Flight of Eritrean Refugees to the Sudan, Their Story in Pictures at Shegerab Refugee Camp, 9. März 2009: www.ehrea.org/EPP_Refugees_E_March1009.pdf.

³⁹ Catholic Church, Good Shepherd Parish, Kassala Sudan, Description, undatiert: http://home.schule.at/user/prosudan/english/projects/Parish_Kassala_engl.pdf.

⁴⁰ US Department of State, Trafficking in Persons Report 2010 – Sudan, 14. Juni 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4c1883c431.html.

⁴¹ Interviews mit eritreischen Flüchtlingen, die im Rahmen des Familiennachzuges über den Sudan gereist sind, 14. Dezember 2010.

men des Familiennachzugs müssen für die Reisebewilligung die Einreisebewilligung aus der Schweiz vorgelegt werden. Erst dann wird eine Reisegenehmigung erstellt.⁴²

Reise nach Khartum. Eine betroffene Person berichtete, dass sie zuerst eine Genehmigung brauchte, um von Shagarab nach Kassala zu reisen. Dort musste sie vier Tage warten, bis sie die Reisegenehmigung erhielt, um nach Khartum zu reisen. Auf der Busfahrt musste sie sudanesischen Beamten mehrmals Beträge zwischen 10 und 15 Sudanesischen Pfund bezahlen. Betroffene Personen berichten, dass ihre Situation von einigen sudanesischen Beamten ausgenutzt wird und sie an verschiedenen Stellen kleinere und grössere Bestechungsbeiträge bezahlen mussten. Diese Praxis habe in den letzten Jahren zugenommen und sei für einige Sudanesen zu einem guten Geschäft geworden.⁴³

5 Beantragung des Convention Travel Document

In Khartum melden sich die betroffenen Personen bei der Schweizer Botschaft, und diese verweist sie an das *UNHCR*, wo sie ein *Convention Travel Document* (CTD) beantragen müssen. Das *UNHCR* ist für die technische Ausstellung des CTD zuständig, die Dokumente werden jedoch von der sudanesischen Immigrationsbehörde, die dem Innenministerium angeschlossen ist, und dem NISS geprüft.⁴⁴ Gemäss Informationen von Betroffenen ist dies ein kostspieliges und lange andauerndes Verfahren. Ein minderjähriges Mädchen musste über sechs Monate warten und 1000 US-Dollar Bestechungsgeld bezahlen, bis sie das CTD erhielt. Schneller geht es, wenn eine sudanesische Kontaktperson eingeschaltet wird, welche gegen Bezahlung von Bestechungsgeldern den Prozess beschleunigen kann. Eine Eritreerin berichtete, dass sie einem sudanesischen Anwalt für die Papierbeschaffung in Khartum 600 US-Dollar bezahlte und somit die Papierbeschaffung auf sechs Wochen verkürzen konnte.⁴⁵

Falls aufgrund der langen Wartezeit die ID-Karte abläuft, wird verlangt, dass diese in den Lagern im Ostsudan verlängert wird. Dies kann auch mit Bestechung umgangen werden. Gemäss Informationen von Betroffenen waren die Wartezeiten noch vor zwei, drei Jahren viel kürzer, in der Zwischenzeit würden zu viele Stellen von der Situation der Flüchtlinge profitieren, und mit den langen Wartezeiten werden die Betroffenen unter Druck gesetzt, Bestechungsgelder zu bezahlen.⁴⁶ Da die Prozedur in Khartum so lange dauert und massive Bestechung zur Beschleunigung notwendig ist, gehen viele von Khartum aus mit Schleppern nach Äthiopien. Das kostet zwischen 300 und 350 US-Dollar.⁴⁷ Die hohen Lebenskosten in Khartum sind bei den langen Wartezeiten und den Bestechungsgeldern, die bezahlt werden müssen, eine

⁴² Interviews mit eritreischen Flüchtlingen, die im Rahmen des Familiennachzuges über den Sudan gereist sind, 14. Dezember 2010.

⁴³ Interviews mit eritreischen Flüchtlingen, die im Rahmen des Familiennachzuges über den Sudan gereist sind, 14. Dezember 2010.

⁴⁴ Interview mit einem Sudan-Kenner, 4. Februar 2011.

⁴⁵ Interviews mit eritreischen Flüchtlingen, die im Rahmen des Familiennachzuges über den Sudan gereist sind, 14. Dezember 2010.

⁴⁶ Interviews mit eritreischen Flüchtlingen, die im Rahmen des Familiennachzuges über den Sudan gereist sind, 14. Dezember 2010.

⁴⁷ Interviews mit eritreischen Flüchtlingen, die im Rahmen des Familiennachzuges über den Sudan gereist sind, 14. Dezember 2010.

zusätzliche finanzielle Belastung. Eine Familie muss pro Monat in Khartum mit Ausgaben von 200 bis 600 US-Dollar rechnen.⁴⁸

Elektronisch lesbare Reisedokumente. Ein weiteres Problem ist, dass gemäss den Standards der *International Civil Aviation Organization* seit dem 1. April 2010 nur noch elektronisch lesbare Reisedokumente (machine readable travel documents) akzeptiert werden sollen.⁴⁹ Da das *UNHCR* im Sudan noch keine solche Dokumente ausstellen kann, muss die Botschaft die nicht-elektronischen Dokumente akzeptieren, was auch schon zu Problemen geführt hat.⁵⁰

6 Einreisevisum in die Schweiz

Sobald das CTD vorhanden ist, kann auf der Schweizerischen Botschaft ein Einreisevisum beantragt werden. Dieses kostet 60 Euro.⁵¹

7 Exitvisum

Das Exitvisum aus dem Sudan wird bei der sudanesischen Immigrationsbehörde beantragt und kostet 275 Sudanesische Pfund (ungefähr 100 US-Dollar).

SFH-Publikationen zu Eritrea und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter

⁴⁸ Interview mit einem Sudan-Kenner, 4. Februar 2011.

⁴⁹ *International Journal of Refugee Law*, Volume 23, Note on Convention Travel Documents and ICAO standards, März 2011: <http://ijrl.oxfordjournals.org/content/23/1/133.extract>.

⁵⁰ Interviews mit eritreischen Flüchtlingen, die im Rahmen des Familiennachzuges über den Sudan gereist sind, 14. Dezember 2010.

⁵¹ Embassy of Switzerland in Khartoum, Visa, 16. Juni 2010: www.eda.admin.ch/eda/en/home/repr/afri/vsdn/ref_visinf/vissud.html.